

Informationen zur Einbürgerung

(Stand: Juli 2024)

Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist am 27.06.2024 in Kraft getreten. Die Einbürgerung ist seitdem ab einem rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt von **fünf Jahren** in Deutschland möglich. Die bisherige Staatsangehörigkeit bleibt generell **beibehalten**, unter der Bedingung, dass das Staatsangehörigkeitsrecht Ihres Heimatstaates dies zulässt. Es ist **weiterhin** grundsätzlich der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland notwendig.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der gestiegenen Anzahl an Neuanträgen und der hohen Nachfrage die Bearbeitungszeit bis zu ein Jahr betragen kann. Wir bemühen uns, Ihr Anliegen zeitnah zu bearbeiten und bitte von Sachstandsanfragen abzusehen.

Die Antragstellung ist online auf der Internetseite des Landratsamt Forchheim möglich unter:

Landratsamt Forchheim > Aufgabenbereich > Ausländeramt > Online Dienste > Einbürgerung
– Antrag

Mit dem „Quick-Check“ des BayernPortals können Sie bereits vor Antragstellung prüfen, ob Sie voraussichtlich die Anforderungen der Einbürgerung erfüllen. Diesen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamt Forchheim.

Derzeit aktuelle Rechtslage und Einbürgerungsvoraussetzungen

Es gibt 2 Formen der Einbürgerung:

1. Anspruchseinbürgerung
2. Ermessenseinbürgerung.

Bitte haben Sie Verständnis, dass im Moment keine persönlichen Beratungsgespräche angeboten werden können!

Anspruchseinbürgerung

Grundvoraussetzung für die AnspruchsEinbürgerung ist ein rechtmäßiger und gewöhnlicher **Aufenthalt** von **mindestens 5 Jahren**. Ehegatten und Kinder können miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht 5 Jahre in Deutschland aufhalten. Eine Verkürzung der Frist auf 3 Jahre ist möglich, wenn besondere Integrationsleistungen nachgewiesen werden, der Lebensunterhalt eigenständig gesichert ist und Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 erfüllt sind. Weitere Voraussetzungen sind:

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis, die für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke erteilt wurde
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Ausnahmen möglich)
- Straffreiheit, ausgenommen Bagatelldelikte
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Ermessenseinbürgerung

Grundsätzlich ist ein rechtmäßiger **Aufenthalt von 5 Jahren** nachzuweisen, der zum Zeitpunkt der Einbürgerung auch gewöhnlich sein muss. Weitere Voraussetzungen sind:

- Der Lebensunterhalt muss aus eigenem Einkommen oder Vermögen gesichert sein.
- Es darf kein Ausweisungsgrund nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegen.
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Straffreiheit
- Eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Gebühren

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt pro Person 255,00 Euro. Für ein minderjähriges Kind ohne eigene Einkünfte, das zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil eingebürgert wird, beträgt die Gebühr 51,00 Euro.

Ansprechpartner

Frau Sponsel, Haus A, Ebene 1, Zimmer-Nr.A127, Telefon: 09191/ 86-3301, FAX: 09191/ 86-3308, E-Mail: Marie.Sponsel@lra-fo.de

Herr Kupferschmiedt, Haus A, Ebene 1, Zimmer-Nr.A127, Telefon: 09191/86-3310, FAX: 09191/86-3310, E-Mail: Maximilian.Kupferschmiedt@lra-fo.de

Sprechzeiten: während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo, Do 8:00 Uhr - 17.00 Uhr und Di, Mi, Fr 8:00 Uhr - 12.00 Uhr) **nach vorheriger Vereinbarung!**